

# **Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Recklinghausen vom 07.11.2000**

(Amtsblatt Nr. 35 vom 04.12.2000)

1. Änderung durch Satzung vom 17.12.2001 (Amtsblatt Nr. 1 vom 10.01.2002)
2. Änderung durch Satzung vom 09.12.2003 (Amtsblatt Nr. 34 vom 19.12.2003)
3. Änderung durch Satzung vom 30.03.2004 (Amtsblatt Nr. 8 vom 15.04.2004)
4. Änderung durch Satzung vom 14.12.2004 (Amtsblatt Nr. 40 vom 22.12.2004)
5. Änderung durch Satzung vom 20.12.2005 (Amtsblatt Nr. 36 vom 28.12.2005)
6. Änderung durch Satzung vom 05.09.2006 (Amtsblatt Nr. 26 vom 14.09.2006)
7. Änderung durch Satzung vom 19.12.2006 (Amtsblatt Nr. 36 vom 28.12.2006)
8. Änderung durch Satzung vom 19.12.2007 (Amtsblatt Nr. 37 vom 27.12.2007)
9. Änderung durch Satzung vom 21.12.2010 (Amtsblatt Nr. 43 vom 22.12.2010)
10. Änderung durch Satzung vom 25.09.2012 (Amtsblatt Nr. 33 vom 27.09.2012)
11. Änderung durch Satzung vom 23.04.2013 (Amtsblatt Nr. 18 vom 25.04.2013)
12. Änderung durch Satzung vom 03.12.2013 (Amtsblatt Nr. 48 vom 06.12.2013)
13. Änderung durch Satzung vom 02.12.2014 (Amtsblatt Nr. 59 vom 08.12.2014)
14. Änderung durch Satzung vom 03.03.2015 (Amtsblatt Nr. 10 vom 06.03.2015)
15. Änderung durch Satzung vom 27.06.2017 (Amtsblatt Nr. 22 vom 03.07.2017)
16. Änderung durch Satzung vom 06.10.2020 (Amtsblatt Nr. 57 vom 07.10.2020)
17. Änderung durch Satzung vom 30.11.2021 (Amtsblatt Nr. 51 vom 01.12.2021)
18. Änderung durch Satzung vom 10.05.2022 (Amtsblatt Nr. 21 vom 11.05.2022)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW S. 245) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV. NRW S. 666) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 03.11.2000 folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1**

### **Gegenstand der Verwaltungsgebühr**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten ohne Pflichtaufgaben nach Weisung werden Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund von bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder von sonstigen Gebührensatzungen der Stadt Recklinghausen bleiben unberührt.

## **§ 2**

### **Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr wird nach dem Wert der jeweiligen Amtshandlung bzw. sonstigen Verwaltungstätigkeit bemessen und richtet sich im einzelnen nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.
- (2) Sofern der Gebührentarif einen Mindest- und Höchstsatz vorsieht, ist bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen, welchen Verwaltungsaufwand die Leistung verursacht hat und welche wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung die Leistung für den Gebührenschuldner hat.

- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen nebeneinander erbracht, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu erheben
- (4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor Beendigung der Leistung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei der Vornahme der Amtshandlung zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühr ist der Antragsteller sowie derjenige verpflichtet, der durch die Leistung der Verwaltung unmittelbar begünstigt wird. Wird die Leistung von mehreren beantragt oder begünstigt sie mehrere Personen unmittelbar, so ist jeder gebührenpflichtig. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Sachliche Gebührenfreiheit**

Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
2. besondere Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
3. besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung und des Gesundheitswesens sowie zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes,
4. besondere Leistungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Stadt ergeben,
5. Leistungen, die der Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen dienen,
6. Beglaubigungen von Abschriften von Zeugnissen, die von Schulen der Stadt Recklinghausen ausgestellt wurden,
7. steuerliche Udenklichkeitsbescheinigungen zur Vorlage bei Behörden für die Vergabe öffentlicher Aufträge.

### **§ 5 Persönliche Gebührenbefreiung**

Von den Gebühren sind befreit:

1. Das Land Nordrhein-Westfalen, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen auf dem Gebiete der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt,
2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Ausübung hoheitlicher Gewalt,

4. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

## **§ 6**

### **Fälligkeit der Gebühr, Form der Erhebung**

Die Verwaltungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Eines förmlichen Bescheides bedarf es nicht.

## **§ 7**

### **Stundung, Niederschlagung und Erlass**

- (1) Die Verwaltungsgebühr kann ganz oder teilweise unter den Voraussetzungen des § 32 Gemeindehaushaltsverordnung gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.
- (2) Im übrigen gilt die Satzung der Stadt Recklinghausen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.

## **§ 8**

### **Ersatz barer Auslagen**

- (1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere
  - a) im Einzelfall besonders hohe Telegrafien-, Fernschreib-, Fernsprechgebühren und Zustellungskosten,
  - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
  - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
  - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (2) Für den Ersatz barer Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 04.06.1973 außer Kraft.

**Gebührentarif**  
zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Recklinghausen

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr																				
<b>1.</b>	<b>Allgemeiner Teil</b>																					
<b>1.1</b>	Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und ähnliche im Interesse einzelner vorgenommener Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders vorgesehen sind	1,50 – 26,00 €																				
<b>1.2</b>	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen je	2,00 €																				
<b>1.3</b>	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen pp. je Seite	4,00 €																				
<b>1.4</b>	Ablichtungen je Seite	1,00 €																				
<b>1.5</b>	Abgabe von Druckstücken und Vervielfältigungen ortsrechtlicher Bestimmungen (Satzungen, Tarife usw.) je Seite	0,25 €																				
<b>1.6</b>	<p>Entschädigung für Vergabeunterlagen gem. RdErl. d. Finanzministers v. 11.07.78 – O 1082 – 1/20 A-II B 4: Nach § 20 Nr. 1 Satz 1 VOB/A darf bei Öffentlicher Ausschreibung für die Leistungsbeschreibung und die anderen Unterlagen eine Entschädigung gefordert werden. Im Interesse einer einheitlichen Behandlung der Bewerber wird die Entschädigung wie folgt festgesetzt:</p> <p>Für jedes bedruckte oder vervielfältigte Blatt in der Größe DIN A 4 bei herzustellenden Ausfertigungen der Vergabeunterlagen</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 80%;">bis zu 20 Stück</td> <td style="text-align: right;">0,20 DM *)</td> </tr> <tr> <td>bis zu 40 Stück</td> <td style="text-align: right;">0,19 DM *)</td> </tr> <tr> <td>bis zu 60 Stück</td> <td style="text-align: right;">0,18 DM *)</td> </tr> <tr> <td>bis zu 80 Stück</td> <td style="text-align: right;">0,17 DM *)</td> </tr> <tr> <td>über 80 Stück</td> <td style="text-align: right;">0,16 DM *)</td> </tr> </table> <p>Für jede Lichtpause</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 80%;">bis zu DIN A4</td> <td style="text-align: right;">1,00 DM *)</td> </tr> <tr> <td>über DIN A4 bis zu DIN A3</td> <td style="text-align: right;">1,30 DM *)</td> </tr> <tr> <td>über DIN A3 bis zu DIN A2</td> <td style="text-align: right;">1,60 DM *)</td> </tr> <tr> <td>über DIN A2 bis zu DIN A1</td> <td style="text-align: right;">1,90 DM *)</td> </tr> <tr> <td>über DIN A1 bis zu DIN A0</td> <td style="text-align: right;">2,20 DM *)</td> </tr> </table>	bis zu 20 Stück	0,20 DM *)	bis zu 40 Stück	0,19 DM *)	bis zu 60 Stück	0,18 DM *)	bis zu 80 Stück	0,17 DM *)	über 80 Stück	0,16 DM *)	bis zu DIN A4	1,00 DM *)	über DIN A4 bis zu DIN A3	1,30 DM *)	über DIN A3 bis zu DIN A2	1,60 DM *)	über DIN A2 bis zu DIN A1	1,90 DM *)	über DIN A1 bis zu DIN A0	2,20 DM *)	
bis zu 20 Stück	0,20 DM *)																					
bis zu 40 Stück	0,19 DM *)																					
bis zu 60 Stück	0,18 DM *)																					
bis zu 80 Stück	0,17 DM *)																					
über 80 Stück	0,16 DM *)																					
bis zu DIN A4	1,00 DM *)																					
über DIN A4 bis zu DIN A3	1,30 DM *)																					
über DIN A3 bis zu DIN A2	1,60 DM *)																					
über DIN A2 bis zu DIN A1	1,90 DM *)																					
über DIN A1 bis zu DIN A0	2,20 DM *)																					

Die pro Ausschreibungsunterlage ermittelten Beträge sind auf volle DM, über 100,00 DM auf 10,00 DM abzurunden, Beträge unter 5,00 DM sind nicht zu erheben. \*)

\*)

Bezüglich der Höhe der Verwaltungsgebühren in Euro ab dem 01.02.2002 wird auf die höherrangige Rechtsvorschrift verwiesen.

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
<b>2.</b>	<b>Besonderer Teil</b>	
	<u>Fachbereich Finanzen und Vermögen (20)</u>	
<b>2.1</b>	Anliegerbescheinigungen	18,00 – 51,50 €
	Bei einem Arbeitsaufwand	
	- bis 30 Minuten	18,00 €
	- von 30 bis 60 Minuten	36,00 €
	- über 60 Minuten	51,50 €
<b>2.2</b>	Genehmigungen, Bewilligungen	
	- für Erbbaurechte:	
	Belastungsgenehmigungen, Übertragungsgenehmigungen, Vorrangseinräumungen, sonstige Erklärungen	26,00 – 51,50 €
	- für Rechte an fremden Besitz:	
	Vorrangbescheinigungen, Löschungsbewilligungen, Pfand- freigabeerklärungen	26,00 – 51,50 €
	Bei einem Arbeitsaufwand	
	- bis 30 Minuten	26,00 €
	- von 30 bis 60 Minuten	36,00 €
	- über 60 Minuten	51,50 €
	<u>Fachbereich Bürger-, und Ordnungsangelegenheiten, Feuerwehr (31)</u>	
<b>2.3</b>	unbesetzt	
<b>2.4</b>	<b>Entscheidung im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis für eine Sondernutzung (auch im Falle von Änderungs- anträgen bei bestehender Sondernutzungserlaubnis)</b>	
	Entscheidung ohne das Erfordernis einer Ortsbesichtigung oder ähnlich umfangreichem Verwaltungsaufwand (einfacher Regelfall	30,00 €
	Entscheidung nach einer erfolgten Ortsbesichtigung oder ähnlich umfangreichem Verwaltungsaufwand	49,00 €
	Entscheidung nach zweifachen erforderlichen Ortsbesichti- gungen oder ähnlich umfangreichem Verwaltungsaufwand	68,00 €
	Entscheidung nach mehrfachen erforderlichen Ortsbesichti- gungen oder Ortstermin(en) mit mehreren Personen oder ähnlich umfangreichem Verwaltungsaufwand	87,00 €

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr															
	Entscheidung nach außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand (z.B. Beteiligung unterschiedlicher Abteilungen der Verwaltung)	100 – 300,00 €															
	Entscheidung in besonders einfachem Fall	20,00 €															
	<u>Fachbereich Kultur und Weiterbildung (41) <sup>1)</sup></u>																
<b>2.5</b>	Benutzungsgebühren																
	Schriftliche familiengeschichtliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und Archivbehelfen erfordern für jede angefangene Halbstunde der aufgewandten Arbeitszeit	20,00 €															
	Von der Erhebung dieser Gebühr kann abgesehen wenn, <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen, orts- oder familienkundlichen Zwecken dient und nicht in überwiegend privatem Interesse liegt,</li> <li>- dies zur Vermeidung sozialer Härten oder aus anderen Billigkeitsgründen geboten erscheint.</li> </ul>																
<b>2.6</b>	weggefallen																
	<u>Fachbereich Arbeit, Soziales, Wohnen (50)</u>																
<b>2.7</b>	Wohnungswirtschaftliche Zustimmung zur Zweckentfremdung von Wohnraum																
	- für die 1. Wohnungseinheit eines Hauses	103,00 €															
	- für weitere Wohnungseinheiten	51,50 €															
	- höchstens	512,00 €															
	<u>Fachbereich Ingenieurwesen (62) <sup>2)</sup></u>																
<b>2.8.1</b>	Fachbereich Ingenieurwesen, Abteilung Vermessung																
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 20%;">Produkt</th> <th style="width: 60%;">Art, Ausfertigung, Maßstab, DIN</th> <th style="width: 20%;">Einzelentgelte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>Amtshandlungen, sonstige Tätigkeiten und Nutzungsrechte i.V.m. der Abgabe von gedruckten kartografischen Erzeugnissen</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1. Vermessungen</td> <td>Vermessungen, je angefangene Arbeitshalbstunde/ Vermessungstrupp</td> <td>70,00 €</td> </tr> <tr> <td>2. Kartografien</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2.1</td> <td>aufwändige vermessungstechnische Fachdienstleistung, angefangene Arbeitshalbstunde</td> <td>37,00 €</td> </tr> </tbody> </table>	Produkt	Art, Ausfertigung, Maßstab, DIN	Einzelentgelte		Amtshandlungen, sonstige Tätigkeiten und Nutzungsrechte i.V.m. der Abgabe von gedruckten kartografischen Erzeugnissen		1. Vermessungen	Vermessungen, je angefangene Arbeitshalbstunde/ Vermessungstrupp	70,00 €	2. Kartografien			2.1	aufwändige vermessungstechnische Fachdienstleistung, angefangene Arbeitshalbstunde	37,00 €	
Produkt	Art, Ausfertigung, Maßstab, DIN	Einzelentgelte															
	Amtshandlungen, sonstige Tätigkeiten und Nutzungsrechte i.V.m. der Abgabe von gedruckten kartografischen Erzeugnissen																
1. Vermessungen	Vermessungen, je angefangene Arbeitshalbstunde/ Vermessungstrupp	70,00 €															
2. Kartografien																	
2.1	aufwändige vermessungstechnische Fachdienstleistung, angefangene Arbeitshalbstunde	37,00 €															

Produkt	Art, Ausfertigung, Maßstab, DIN	Einzelentgelte
2.2	Standardumfang, vermessungstechnische Fachdienstleistung	5,00 €
3. Amtlicher Stadtplan		
3.1	Druck, mehrfarbig, plan oder gefalzt, Maßstab 1:15.000	5,00 €
3.2	bei Mindestabnahme von 15 Exemplaren	3,70 €
4. Amtliche Stadtkarte	analog oder digital	5,00 €
	Maßstab 1:10.000	
5. Orthofotos, Luftbilder	Papierform, mehrfarbig	
5.1	Stadtgebiet, auszugsweise, ≤ DIN A3	15,00 €
5.2	Stadtgebiet, auszugsweise, > DIN A3	30,00 €
6. Themenkarten	Stadtgebiet auszugsweise, ≤ DIN A3 (bei Mehraufwand ggf. zzgl. Ziff. 2.1 bzw. 2.2)	3,00 €
	Stadtgebiet, auszugsweise, > DIN A3 (nur analog, bei Mehraufwand ggf. zzgl. Ziff. 2.1 bzw. 2.2)	5,00 €
7. Historische Karten	Fotopapier, nur analog	8,00 €
8. Lamierte Druckerzeugnisse		
	bis DIN A1	12,00 €
	bis DIN A2	8,00 €
9. Nutzungsrechte	eingeschränkte Nutzungslizenz (Leserechte) an - kartografischen Erzeugnissen nichtgewerblicher Anwender - städtische Kartengrundlage von Produkten der Ziffern 3, 4, 6	21,00 €

### 2.8.2 Fachbereich Ingenieurwesen (FB 62), Abteilung Vermessung <sup>2) 3)</sup>

Amtshandlungen und sonst. Tätigkeiten (Verwaltungsgebühren)		
1. Auszüge		
1.1	Stadtkataster, Stadtgrundkarte, analog Verschiedene Maßstäbe	
	Stadtgebiet auszugsweise, ≤ DIN A3	33,00 €
	Stadtgebiet, auszugsweise > DIN A3	66,00 €
	Mehrausfertigungen, je Ausfertigung	11,00 €
1.2	Stadtkataster, Stadtgrundkarte digital Zeitgebühr, je angefangene Arbeitsviertelstunde	26,00 €

Produkt	Art, Ausfertigung, Maßstab, DIN	Einzelentgelte
1.3	Höhenpunktverwaltung je Höhenpunkt und je NivP-Beschreibung	
1.3.1	Stadtgebiet, auszugsweise ≤ DIN A3	9,00 €
1.3.2	Stadtgebiet, auszugsweise > DIN A3	42,00 €
2.	„weggefallen“	
3. Amtliches Straßenverzeichnis	Abgabe des amtlichen Straßenverzeichnisses	4,50 €
4. Bescheinigungen		
4.1	Zeugnis über die Grundstückslage außerhalb von Umlegungs-, Sanierungs- oder Entwicklungsgebieten	18,00 €
4.2	Zeugnis über die Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen	30,00 €
4.3	Zeugnis über das Nichtbestehen eines Vorkaufrechtes/ Vertrag pro Antrag und Grundstückskaufvertrag (Urkundenrollennummer)	93,00 €
4.4	Zeugnis über das Nichtausüben eines Vorkaufrechtes/ Vertrag pro Antrag und Grundstückskaufvertrag (Urkundenrollennummer)	154,00 €

### 2.8.3 Fachbereich Ingenieurwesen (FB 62), Entwässerungsplanung und -unterhaltung

Tarif-Nr.	Gegenstand	Einzelentgelte
1.	Entwässerungsgenehmigung EFH/ ZFH	150,00 €

Tarif-Nr.	Gegenstand	Einzelentgelte
	MFH Industrie, Gewerbe, Verbrauchermärkte, Wohn- u. Geschäftshäuser etc.(nach Aufwand)	200,00 € 250 bis 750,00 €
2.	Verlängerung Gültigkeitszeitraum einer erteilen Genehmigung	60,00 €
3.	Bearbeitung von Nachträgen/ geänderten Unterlagen; Sortieren von Planungsunterlagen; erhöhter Prüfaufwand bei der Antragsbearbeitung nach Zeitaufwand je angefangene ½ Stunde	gem. Tarif-Nr. 15
4.	Auskunft aus dem Kanalkataster Papierform und elektronisch	15,00 €
5.	Gewährung von Akteneinsicht Hausakte	

	nach Zeitaufwand je angefangene ½ Stunde	gem. Tarif-Nr. 15
6.	Aktenrecherche nach Zeitaufwand je angefangene ½ Stunde	gem. Tarif-Nr. 15
7.	Vervielfältigung von Plan-/ Genehmigungsunterlagen, auch elektronisch (in Anlehnung an Gebührentarif 1.4 je Seite DIN A4 je Seite DIN A3	1,00 € 1,50 €
8.	Überprüfung von Versickerungsanlagen vor Ort (zur Gewährung der Befreiung von der Regenwassergebühr) (nach Aufwand) je zusätzliche weitere Überprüfung (nach Aufwand)	60,00 bis 250,00 € 45,00 bis 175,00 €
9.	Stellung und Vorhaltung von Absperrmaterial bei Gefahr im Verzug (z.B. bei Kanaleinbrüchen) Antransport und Aufbau Abbau und Abtransport Stellung des Materials pauschal pro Tag	100,00 € 100,00 € 10,00 bis 15,00 €
10.	Aufwandsentschädigung für vereinbarten, jedoch erfolglosen Ortstermin	60,00 €
11.	Einsatz Kontrollwagen (Regie/ Pritsche) inkl. Bedienpersonal, je angefangene Stunde	75,00 €
12.	Einsatz Spül-/ Saugwagen HSSW inkl. Bedienpersonal je angefangene Stunde	95,00 €
13.	Einsatz TV-Kanalkamera inkl. Bedienpersonal je angefangene Stunde	110,00 €
14.	Dienstleistung für die Bearbeitung von Erschließungsverträgen	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Einzelentgelte
	5 % der Baukosten für die entwässerungstechnische Erschließung	min. 2.500,00 € max. 50.000,00 €
15.	Stundensätze EG 9 EG 10 EG 11	50,00 € 55,00 € 60,00 €
16.	Porto	gem. Deutsche Post
17.	Fahrtkosten je km	0,30 €
18.	Einleitung von Grundwasser in die öffentliche Abwasseranlage	0,35 €/ m <sup>3</sup>

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
-----------	------------	--------

<b>2.9</b>	Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB	
	Verkehrswert bis 25.000,00 €	31,00 €
	50.000,00 €	51,50 €
	75.000,00 €	77,00 €
	100.000,00 €	90,00 €
	über 100.000,00 €	103,00 €
	zusätzlich in Einzelaufgabe	31,00 €
	Gebühr höchstens	103,00 €
	Erteilung eines Zeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB	31,00 €
<b>2.10</b>	Zustimmungserklärungen nach § 50 Telekommunikationsgesetz (TKG)	
	für kleine Baumaßnahmen	10,00 – 26,00 €
	für mittelgroße Baumaßnahmen	64,00 – 77,00 €
	für große Baumaßnahmen	180,00 – 820,00 € *)
	*) Bei großen Baumaßnahmen soll im Einzelfall eine Reduzierung der Gebühr bis auf 77,00 € möglich sein, wenn ausnahmsweise einige in dem üblichen Verfahren beteiligte Sachgebiete keine Stellungnahme abgeben müssen.	
<b>2.11</b>	<u>Kommunale Servicebetriebe Recklinghausen (KSR)</u>	
	Zulassung/Standsicherheitsprüfung von Grabmalen:	
	- liegende Grabmale	60,00 €
	- stehende Grabmale	90,00 €
	- Teilung von Wahlgrabstätten	90,00 €

### **2.12.1 Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen (FB 61), Bauleitplanung**

Produkt	Einzelgebühr
---------	--------------

#### Amtshandlungen und sonst. Tätigkeiten i. V. mit Bauleitplanung

1.	Planungsrechtliche Auskünfte in schriftlicher Form, angefangene Arbeitshalbstunde	35,00 €
2.	Abgabe von Druckerzeugnissen	
	• Bebauungsplan in Papierform	
	- mehrfarbig, pro Blatt	21,00 €
	- einfarbig, pro Blatt	15,00 €
	- Auszug aus dem Bebauungsplan	9,00 €
	• Bebauungsplan, CD-Rom, digitalisiert	50,00 €
	• Bebauungsplanübersicht in Papierform, mehrfarbig, Maßstab 1:15.000	9,00 €
	• Bebauungsplanübersicht, CD-Rom, digitalisiert	10,00 €

- Flächennutzungsplan in Papierform
  - mehrfarbig, 4 Blätter, Maßstab 1:10.000 50,00 €
  - mehrfarbig, Übersicht/12 Blätter, Atlas DIN A 3, Maßstab 1:10.000 60,00 €
  - mehrfarbig, Einzelblatt aus dem Atlas DIN A 3, Maßstab 1:10.000 5,00 €
- Flächennutzungsplan, CD-Rom, digitalisiert 50,00 €
- Drucksachen (Begründungen, Broschüren etc.)
  - pro Blatt (beidseitig) 0,20 €

## 2.12.2 Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen (FB 61), Hausakten

Produkt	Einzelentgelte
<b>Einsichtnahme in Hausakten</b>	
1. Hausakteneinsicht Akteneinsichten zur Pflege der Stadtgeschichte (z.B. durch Mitglieder der Stadtführergilde) sind gebührenfrei	
2. Gewährung von Akteneinsichten in Hausakten nach Zeitaufwand je angefangene 15 Minuten	19,50 €
3. Beantwortung schriftlicher Anfragen zu Hausakten einschließlich Aktenrecherche je angefangene 15 Minuten	9,75 €

- 1) Die Tarif Nummern 2.5 und 2.6 zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 05.10.2020.  
 2) Die Tarif Nummern 2.8.2 Nr. 2 und 3 zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 29.11.2021.  
 3) Die Tarif Nummern 2.8.2 Nr. 1.1 und 1.2. zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 10.05.2022.